

## **Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 26. November 2010 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien erlassen:

### **Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors**

**§ 1** Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts hat die Ausschreibung längstens innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Ereignis zu erfolgen.

**§ 2** Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Expertise und der Fähigkeit zur organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. Die Ausschreibung hat jedenfalls auf dieses erweiterte gesetzliche Erfordernis hinzuweisen (siehe § 23 Abs. 2 UG).

**§ 3** Erklärt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung gegenüber den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats das Interesse an der Wiederwahl, so kann diese ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dieser Wiederwahl mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

**§ 4** (1) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.

(2) Verweigert der Senat dem Entwurf innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat dem Senat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat diesem Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die zuständige Bundesministerin oder den Bundesminister über.

(3) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen zum Ausschreibungstext keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

**§ 5** In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Universitätsrates und an die Findungskommission zu richten.

### **Findungskommission ( § 23 a UG)**

**§ 6** (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist nach Möglichkeit binnen zwei, spätestens aber binnen vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt eine Findungskommission einzurichten.

(2) Die Findungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats und der oder dem Vorsitzenden des Senates.

(3) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

**§ 7** Die Findungskommission hat:

1. die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu überprüfen;
2. aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu suchen;
3. die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach Ende der Bewerbungsfrist für den Universitätsrat, den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu ermöglichen;
4. alle Bewerbungsunterlagen sowie allfällige Informationen zu Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, dem Senat, dem Universitätsrat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
5. Vorschläge des Senats und des Universitätsrates darüber entgegen zu nehmen, ob und welche Kandidatinnen und Kandidaten jedenfalls zu einem Hearing eingeladen werden sollten.
6. ein öffentliches Hearing vorzubereiten, zu dem die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten auf Vorschlag des Universitätsrats und des Senats und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzuladen sind. Entsprechend der Anzahl der Einzuladenenden ist das Hearing zeitlich und räumlich so angemessen vorzubereiten und einzuladen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Hearing ausreichend Zeit bleibt, einerseits ein abschließendes Bild zu vermitteln bzw. sich ein abschließendes Bild zu machen.
7. einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt zu erstellen.

Auf die Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG 2002 wird hingewiesen.

**§ 8** Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

**§ 9** (1) Der Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufnehmen.

(2) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist für den Senat nicht bindend.

(3) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag, der unter Berücksichtigung von Hearings erstellt wird, eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

**§ 10** Falls trotz intensiver Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen und Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

**§ 11** Bei der Erstellung des Dreivorschlages gemäß § 7 Z 7 ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

**§ 12** (1) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

(2) Legt die Findungskommission dem Senat nicht innerhalb von längstens vier Monaten ab Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 7 Z 7 vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß § 10, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(3) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist für den Senat nicht bindend.

**§ 13** (1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der begründete Verdacht einer Diskriminierung als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 13 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und somit die Voraussetzung für einen Handlungsbedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen zwei Wochen Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

### **Dreivorschlag des Senats**

**§ 14** Der Senat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 13 Abs. 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

**§ 15** Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, so hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

**§ 16** Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

**§ 17** (1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der begründete Verdacht einer Diskriminierung als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 13 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und somit die Voraussetzung für einen Handlungsbedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen zwei Wochen Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat binnen vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs. 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

## **Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat**

**§ 18** Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats gemäß § 17 Abs. 5 die Rektorin oder den Rektor aus diesem Dreivorschlag zu wählen.

**§ 19** (1) Die Wahl hat nach den Grundsätzen des § 19 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 geheim, persönlich und unmittelbar in einer Sitzung des Universitätsrates für eine Funktionsperiode von 4 Jahren zu erfolgen.

(2) Gewählt ist jene Kandidatin/jener Kandidat, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidat\_innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des Wahlvorganges die Notwendigkeit zwischen mehreren Kandidat\_innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist vorerst eine Entscheidung unter den stimmenschwächeren Kandidat\_innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, entscheidet das Los. Die durch diesen Vorgang ermittelte Person steigt in die finale Stichwahl auf. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.

(3) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

## **Wahl der Vizerektor\_innen**

**§ 20** Die Vizerektor\_innen sind auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu wählen.

**§ 21** (1) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektor\_innen § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

**§ 22** (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektor\_innen sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektor\_innen bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat diesen Vorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(3) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorsitzende des Universitätsrates

Dr. Alfred Brogyányi